Satzung des Vereins für Archivpflege im Landkreis Starnberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Archivpflege im Landkreis Starnberg"
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Starnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Archivpflege im Rahmen der Heimatpflege und Heimatkunde im Landkreis Starnberg (§ 52 Absatz 2 Nr. 22 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Bildungsarbeit auf dem Gebiet der Archivpflege
 - Gemeinsame Ausstellungen sowie sie begleitende Veröffentlichungen
 - Herausgabe von Büchern und sonstigen Publikationen zur Archivpflege
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorträge und Informationsveranstaltungen
 - Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der restliche Vorstand ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dberdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abwesende Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Landkreis Starnberg, c/o VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG, Bahnhofplatz 4, 882211 Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Starnberg, 26.05.2011
Ort und Datum der Gründungsversammlung